



# Das Verhältnis von Datenschutz und Forschungsfreiheit

Dr. Kai-Uwe Loser | Datenschutzbeauftragter

DATENSCHUTZ-  
BEAUFTRAGTER **DSB**



**tu** technische universität  
dortmund



# Datenschutz vs. Forschungsfreiheit

Informationelle  
Selbstbestimmung

Spezieller  
rechtlicher  
Rahmen mit  
größerem  
Spielraum!

Forschungsfreiheit

# Privilegien in der DSGVO

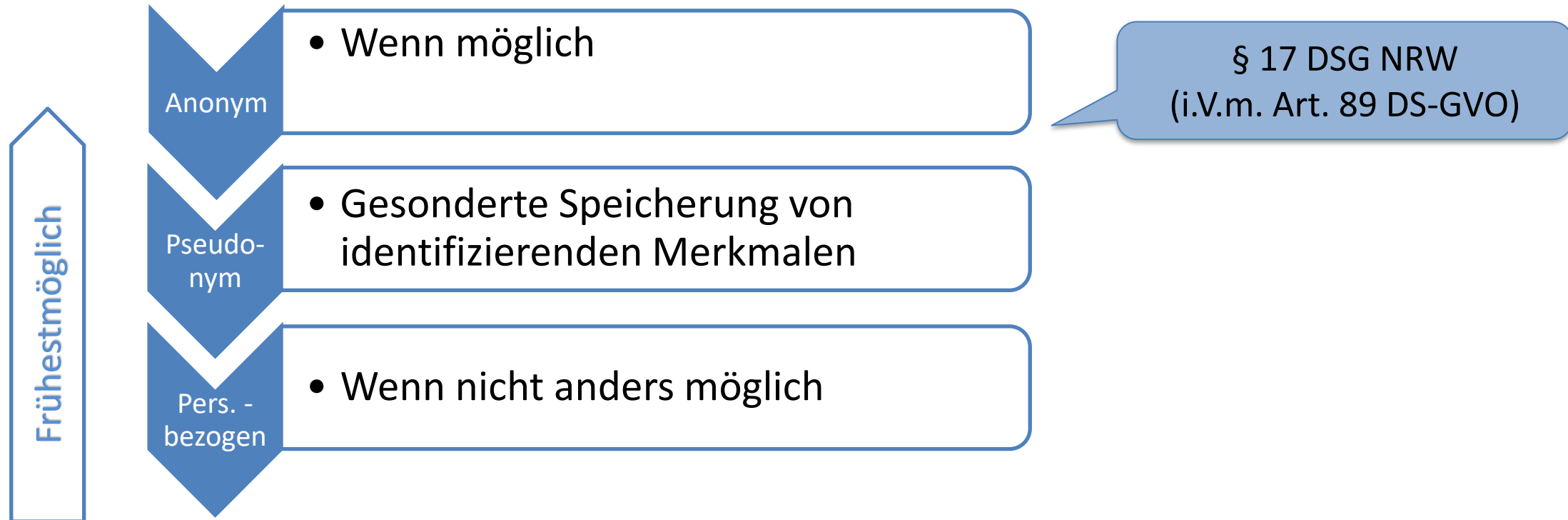
- Lockerung der Zweckbindung
- Transparenzbegrenzung (Broad Consent)
- Teilw. Beschränkung von Rechten betroffener Personen
- Verarbeitungserlaubnis (auch ohne Einwilligung)
- Speicherdauer (v.a. relevant für (historische) Archive)

# Einwilligung für Zweitnutzung

- DSGVO ErwG. 33:

Oftmals kann der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden. Daher sollte es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre **Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben**, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhalten, ihre **Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen**.

# Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke



Mit

- a) Einwilligung oder
- b) schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegend

# Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)

Leitlinie 17:  
Archivierung

Leitlinie 10:  
Rechtliche..  
Rahmenbedingungen



## Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Kodex

Art. 5 Abs. 3 GG

**Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**

Art. 4 DS-GVO – Zif. 7:

▪  
„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; ...

Privilegien führen zu Verantwortung!



# Datenschutzgrundsätze

Artikel 5 DS-GVO

